

In diesem Monat haben wir folgende Themen für Sie aufbereitet:

- BAG-Zuschlag zulässig eingeschränkt bei einer üBAG • Honorarkürzung bei „Strohmann als MVZ“-Gesellschafter • Zulässige Werbung für eine ärztliche Fernbehandlung •
-

„BAG-Zuschlag zulässig eingeschränkt bei einer üBAG

*von Milana Sönnichsen
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht*

Für die Honorarverteilung im Sinne des BAG-Zuschlags kann zulässig bei einer überörtlichen BAG (üBAG) dieser nur auf Betriebsstätten eingeschränkt werden, in denen mehrere zugelassene Ärzte tätig sind. So hat das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg kürzlich den normativen Gestaltungsspielraum bei der Honorarverteilung und dem Regelleistungsvolumen (RLV) im Zulassungsbezirk Baden-Württemberg entschieden.

Der BAG-Zuschlag gilt bei der kooperativen Behandlung von Patienten sowohl für BAGs als auch für MVZs (medizinische Versorgungszentren) und Einzelpraxen mit angestellten Ärzten.

Nunmehr hat das LSG entschieden, dass bei einem überörtlichen Zusammenschluss und bspw. einer Betriebsstätte mit nur einem zugelassenen Arzt und einer anderen, in der mehrere zugelassene Ärzte (selbständig oder angestellt) tätig sind, der BAG-Zuschlag nur auf die Betriebsstätte mit mehreren zugelassenen Ärzten zu beschränken ist.

Überdies ist bei der Erhebung des Widerspruchs

gegen einen solchen Bescheid der KV unbedingt auch gegen den RLV-Zuweisungsbescheid Widerspruch einzulegen. Es reicht nicht, wenn die Ärzte gegen den Honorarbescheid insgesamt einen Widerspruch einlegen. Der Widerspruch muss ausdrücklich auch gegen den RLV-Zuweisungsbescheid eingelegt werden.

Quelle: LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 28.10.2020, Az.: L 5 KA 3935/18, vorgehend SG Stuttgart

Honorarkürzung bei „Strohmann als MVZ“-Gesellschafter

*Von Milana Sönnichsen
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht*

In dem vorliegenden Fall ging es darum, dass ein Apotheker unzulässig an der Trägergesellschaft eines medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) beteiligt war und zur Verdeckung der unzulässigen Beteiligung als Gesellschafter einen Arzt als „Strohmann“ einsetzte, der offiziell als Gesellschafter auftrat.

Die Leistungen, sowohl ärztliche Leistung als auch die über die Apotheke auf Verordnung der Ärzte des betreffenden MVZ abgegebenen Arzneimittel, wurden gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung bzw. einer Krankenkasse abgerechnet, ohne die

unzulässige Beteiligung des Apothekers an der MVZ-Trägergesellschaft offenzulegen.

Der BGH hat entschieden, dass die Honorarregresse und -kürzungen sowohl für abgerechnete Arzneimittel als auch für abgerechnete ärztliche Leistungen zulässig waren.

Quelle: BGH, Urteil vom 19.08.2020, Az.: 5 STR 558/19, GesR 2020, 774

Zulässige Werbung für eine ärztliche Fernbehandlung

*Von Milana Sönnichsen
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht*

Das Oberlandesgericht (OLG) Hamburg hat entschieden, dass Werbung für eine Fernbehandlung unter Verwendung von WhatsApp **allein auf der Grundlage eines** durch den Patienten auf der Website des Arztes online ausgefüllten **Fragebogens** zulässig ist, auch **wenn kein Kontakt** zwischen dem Patienten und dem Arzt **per Telefon oder Videosprechstunde erfolgt**.

Dies ist die zweite obergerichtliche Entscheidung zur zulässigen Werbung für eine Fernbehandlung seit der Novellierung des hierzu einschlägigen § 9 Heilmittelwerbegesetz (HWG).

Eine solche Fernbehandlung und auch die Werbung auf der Website des Arztes, dass bei Erkältungserscheinungen eine Krankschreibung per WhatsApp auf der Grundlage des online ausgefüllten Fragebogens des Patienten erfolgen kann, ist zulässig, wenn

nach allgemein anerkannten fachlichen Standards ein persönlicher ärztlicher Kontakt mit dem zu behandelnden Patienten nicht erforderlich ist.

Hierbei hat das OLG Hamburg den Begriff des „allgemein anerkannten fachlichen Standards“ nicht für die Auslegung des Begriffs des allgemein anerkannten Standards nicht auf die Landesberufsordnung für Ärzte abgestellt, sondern auf das konkrete Arzt-Patienten-Verhältnis und **nicht auf ein spezielles Krankheitsbild** (z. B. einer Erkältung).

Auf der Website des Arztes wurde wie folgt geworben:

„Sie sind arbeitsunfähig wegen Erkältung und müssten daher zum Arzt?

Hier erhalten Sie Ihre AU-Bescheinigung einfach online per Handy nach Hause!


Beginn der AU ... ist immer das Bestell-Datum.“

Eine solche Werbung für eine Fernbehandlung und Ausstellung einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung hält das OLG für zulässig.

Quelle: OLG Hamburg, Urteil vom 05.11.2020, Az.: 5 U 175/19 (vorgehend LG Hamburg)

Mit freundlichen Grüßen


Joachim Messner


Milana Sönnichsen